

Stellungnahme

zum Entwurf eines zweiten Gesetzes zur Änderung des Jugendschutzgesetzes

Der vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend vorgelegte Gesetzentwurf zur Änderung des Jugendschutzgesetzes hat zum Ziel, einen zeitgemäßen Kinder- und Jugendmedienschutz auf Basis des kinderrechtlichen Ansatzes der Leitlinien des Europarats zur Achtung, zum Schutz und zur Verwirklichung der Rechte des Kindes im digitalen Umfeld vom Juli 2018 sowie des aktuellen Koalitionsvertrags und des Beschlusses der Jugend- und Familienministerkonferenz vom Mai 2018 zu gewährleisten.

Aus kinderrechtlicher Perspektive geht es darum, Förderung, Schutz und Teilhabe von Kindern in der digitalen Welt gleichermaßen zu verankern und die nötigen Rahmenbedingungen dafür zu schaffen. Zeitgemäßer Kinder- und Jugendmedienschutz muss ganzheitlich und von den Rechten und Bedürfnissen des Kindes aus gedacht werden, Eltern unterstützen und Anbieter nicht aus ihrer Verantwortung entlassen.

Ausgangslage und Herausforderungen

Bisher ist im Jugendschutzgesetz (JuSchG) einerseits die Verbreitung von Filmen und Spielprogrammen auf Trägermedien geregelt. Des Weiteren regelt das JuSchG die Aufnahme von Träger- und Telemedien in die Liste jugendgefährdender Medien durch die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM). Die Verbreitung von Medienangeboten in Rundfunk und Telemedien ist daneben im Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV) festgelegt. Dieser Staatsvertrag zwischen den Bundesländern folgt dabei dem Gedanken der Selbstkontrolle der Medien und richtet sich vornehmlich an deutsche Anbieter von Medienangeboten.

Die Unterscheidung nach Verbreitungswegen von Medieninhalten ist nicht mehr zeitgemäß, da sie zunehmend zusammenwachsen (**Medienkonvergenz**) und es deshalb nicht mehr sinnvoll ist, dieselben Inhalte aufgrund unterschiedlicher Verbreitungswege, z.B. DVD oder Internet, unterschiedlichen Prüfvorgängen – mit möglichen Unterschieden im Ergebnis – zu unterziehen. Auch das mediale Nutzungsverhalten der Kinder und Jugendlichen hat sich deutlich verändert. Dies zeigt eine repräsentative Studie zu Online-Erfahrungen von 9- bis 17-Jährigen in Deutschland, die das Hans-Bredow-Institut in Hamburg durchgeführt und mit UNICEF Deutschland veröffentlicht hat. Deutlich wird hier, dass nahezu alle Jugendlichen täglich online sind, was eine Trennung zwischen digitaler und realer Welt obsolet macht. Die Kinder und

Jugendlichen sehen das Internet fast immer als selbstverständlichen und positiven Teil ihres Lebens an. Gleichzeitig sind sie aber vielfältigen Risiken ausgesetzt und machen dort auch negative, manchmal belastende Erfahrungen. So geben knapp 9 Prozent der befragten 9- bis 17-Jährigen an, dass sie in den vergangenen zwölf Monaten im Internet schlimme oder verstörende Erfahrungen gemacht haben. Dabei geht es nicht nur um die Medieninhalte, sondern zunehmend auch um **Interaktionsrisiken** (z.B. Mobbing, Grooming, selbstgefährdendes Verhalten oder Kostenfallen), bezüglich derer ein strukturelles Schutzdefizit besteht. Um Kindern und Jugendlichen eine sichere und unbeschwerte Teilhabe an den digitalen Medien zu ermöglichen, müssen eben diese Risiken als klassische Herausforderungen des Kinderschutzes und nicht als medieninhaltsbezogene Phänomene in den Blick genommen werden.

Zentrale Elemente des Gesetzentwurfs

Der vorliegende Gesetzentwurf setzt an zwei zentralen Regelungsansätzen an, um den oben beschriebenen Herausforderungen zu begegnen.

Kohärente Alterskennzeichnung

Durch die Änderungen des Jugendschutzgesetzes soll ein Träger- und Telemedien umfassender einheitlicher Medienbegriff verankert werden. Durch die Hinzufügung von §§ 10a und 10b werden entwicklungsbeeinträchtigende und jugendgefährdende Medien klar definiert. Vor allem aber wird es nun möglich, in die Beurteilung der Entwicklungsbeeinträchtigung auch die relevanten Interaktionsrisiken einzubeziehen.

Dies schafft die Grundlage dafür, dass für Träger- und Telemedien eine kohärente Alterskennzeichnung erfolgen kann, die die realen Nutzungsrisiken – insbesondere von Telemedien – berücksichtigt und endlich eine verlässliche und zeitgemäße Orientierung von Eltern, Kindern und Jugendlichen in Bezug auf die heute relevanten Nutzungsrisiken ermöglicht.

Anbietervorsorge

Durch die Hinzufügung von § 24a werden Dienstanbieter, wie in § 1 Absatz 6 definiert, verpflichtet, angemessene und wirksame strukturelle Vorsorgemaßnahmen zu treffen, um die Schutzziele aus § 10 zu wahren. Dazu gehören Maßnahmen, die schon lange von Kinderrechtsorganisationen gefordert werden, wie z.B. die Einrichtung von Melde- und Beschwerdesystemen für Kinder und Jugendliche, die Bereitstellung eines Einstufungssystems für nutzergenerierte audiovisuelle Inhalte, der Verweis auf anbieterunabhängige Beratungsangebote sowie Hilfs- und Meldemöglichkeiten und nicht zuletzt die Einrichtung von Voreinstellungen, die Nutzungsrisiken für Kinder- und Jugendliche begrenzen.

Diese wichtigen Schritte, wie beispielsweise die Einrichtung von altersgemäßen Voreinstellungen, stellen das Kind mit seinen Rechten und Bedürfnissen in den Mittelpunkt und sind für die Unternehmen – auch wirtschaftlich – umsetzbar. Sie dienen dazu, Kinder und Jugendliche nicht gänzlich von bestimmten Angeboten auszuschließen, sondern ihre persönliche und informationelle Integrität zu schützen.

Die Nichterfüllung der Anbieterpflichten kann zu einem Bußgeld führen, wodurch die Rechtsdurchsetzung auch bei Anbietern, die ihren Sitz nicht in Deutschland haben, verbessert werden soll. Entscheidend für die mit der Durchsetzung verbundenen komplexen transnationalrechtlichen Fragen erscheint die hierfür vorgesehene neue Zuständigkeit der zu einer Bundeszentrale für Kinder- und Jugendmedienschutz erweiterten Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien.

So soll der Jugendmedienschutz durch die Bundeszentrale für Kinder- und Jugendmedienschutz auch strukturell modernisiert werden. Neben der Prüfstellentätigkeit und der Anbietervorsorge soll die Bundeszentrale durch geeignete Maßnahmen auch die Weiterentwicklung des Kinder- und Jugendmedienschutzes fördern sowie Aufklärung über Medienwirkungen, gefährdende Inhalte und jugendkulturelle Phänomene leisten. Eine strukturelle Modernisierung und Bündelung der Aufgaben, die sich letztendlich am Kindeswohl im weiteren Sinne orientieren, trägt zur Verwirklichung der Kinderrechte in der digitalen Welt bei.

Fazit

Aus kinderrechtlicher Perspektive beinhaltet der Gesetzentwurf wesentliche Elemente, um Kindern und Jugendlichen durch umsetzbare Maßnahmen eine sichere Nutzung von und Teilhabe an (digitalen) Medien zu ermöglichen.

Dies muss, wie im Gesetzentwurf vorgesehen, die Stärkung und Befähigung der Kinder und ihres direkten Umfeldes selbst sowie die Verpflichtung von Anbietern, Schutzmaßnahmen zu erhöhen, beinhalten.

Um das zu erreichen, ist eine koordinierte Zusammenarbeit der verantwortlichen Akteure auf Bund- und Länderebene erforderlich.

Dr. Sebastian Sedlmayr
Abteilungsleiter Advocacy und Programmarbeit

Julia Burmann
Referentin Kinderrechte

Köln, 28.02.2020